Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen, bekennen

öffentlich zu disem Brief, das an heut nachbenuelten dato vor uns erschinen, unsere Burgere
Hans Conrad Mayer, Landschreiber, und Anna Barbara Rüpin, Ehegemächte, zusamt ihren gutwilligen lieben Mitbrüdern, dem Landvolck,
Hasenburgern, Reiatern, Western, Durscheligern und Wilchingern, Junker Christ und Obervogt Hans Heilmann im Thurn der Kranzen in diser Jahrzeit Landt Grafen
nebent Vogt, Landschriber an einem; denne auch unsern Burgern Hans Conrad Rietmann, Kauffer am andern Theil. Wie dann berührte
Landschriber, unser Lehen und sonsten mannigliches Verhaften, Thun und Lassen, dann die hier nachfolgende meinung zu Ehren und Forderungen, Theils
Verbotsverstehung und bessers, Theils aber die und dergleichen Willen, mund und Fürsprachen, Inhalts, Lassen und unter Verschreibung, dann die Landschriber
und gemelten Hans Conrad Rietmann Lehen Empfangen haben, Demnach Ehe Erkandtnuß an Hans Jacob
Hans Heinrich Ehrenbolden, an der Seite an Hans Thoman Landolt Schuldheissen Erben Haus, Hofraiten, Garten, Lehen, Thun und Lassen, stossend an Hans Conrad Ehrenbolden, Lehen, an der gassen
stossend, Zusamt allen Fassen in dem Keller, dann Trotten in der Schmitten, dann Hausrauch in dem Lehen, und Ehren Recht und nagel Fall, für ledig
und eigen Lib und Gut gelten Schlichen, hinfüro dem jetzmaligen Besitzer des Hauß und Hofraiten Zugehörden, gegen dem Hallbsigen gatten sich offnen des
Kellerlohn. Thut für Zeugnuß der Kauffer Hingangen und Empfehen, für und umb Drey Tausend Fünfhundert Gulden
und Zwölff Creutzer Leihkauf, davon Kauffer Ein Hundert Gulden, zu deren Zahlung Kauffer sich Hingegen verschrieben, Zwey-Tausend gelten, samt dem Leihkauf Ehe Bezahlen
der übrige Thun Tausend Fünfhundert Gulden, zu deren Zahlung Kauffer sich zu gleichen Fristen, jede Jahrs Ehe samt dem Zins, oder so ihnen Verkaufer
möglich Zusammenstehen Mag, sich verbinden. Hierauf Ist Verkauffer und Ehegemächte die Hausrauch für sich und
das Ihrige Lehen und Hasbrunnen in Ehrbahrer Gestalt mit allen gewohnlichkeit und Zugehörd, Völliger nutzliche Possession, Lüseiger gewehr und
gemach immittelst Ein und einsetzen, Ehe sie von dem Zeit und fürohin inzuhaben, Zu besitzen, Zu nutzen, Zu niessen, Zu verkaufen, Zu verpfenden, Zu verschenken
Leibding Zu verkauffen, und in all andrweg damit Zu schalten und Zu walten, als mit ihrem rechtaigenen Haab und gut, ohne Ihre Verkauffer
Verkauffen, ihren Lehen und sonst mannigliches Verhaften, Thun und Lassen, dann sie für sich all ihre Lehen und Hasbrunnen der Verpfenden
Zeigten Gestalt Sitzung, auch aller dies und dergleichen Recht und gerechtigkeit, Colonenforderung Ehe- und ansprach, allen eigenschaft, nutzung und gewehr
wehr, so offtgedachte Verkauffer Ihnen Kauffern gehabt, gewinnen und überkommen mögten, gentzlich Verzigen und Ergeben, Auch bei Ehren
Pflichten und Eyden Zugesagt, gelobt und versprochen, sie dann Verkauffer und Ehegemächte, Ihre Erben, Nachkommen, Schuldner
und Bürgen, Inmassen gelten Zu vertreten, zu kein Costen noch Eyg, sondern den jetzen Kauffer und den jetzigen, für all
Ansprach irrung, abgang, mangel und gebrechen, Lasten gefahr, kosten, und schadigen Zu sein, ihne allerdings Zu vertretten, Zu entledigen, Zu entschedigen
und schadlos Zu halten, allein in ihr der Verkauffer Kosten, ohne sein jetzen Kauffers mitgelten, nach Recht und Ehren der Statt Schaffhausen
Lauff und Lest. Wie ab gemelt Verkauffen Ehe- und Verkauffer mit mund und hand auf Ehe, mit angelobung und angenommen, auch
Solchemassen das mit hollenlichst und gentzlich wenden, Ihr haben sich derselben mit wissenlichen Vorbedacht Zu verstendigen Ihren Nutzen und
Willen Lagen abgelassen. Hans Conrad Rietmann nicht hinder, den sich ihren Zugaben beholligt. Wie die gemelten Verkauffer in der Statt

AI/1630 28.03.1670

Kauf Brief

Ich Baron Carl Kirchsperg und seine Ehe
Frau Frau Conrad Meinrad und Anna
Barbara Kirchin Eheleute Stadt Pfarr
Erlaßung Zur Lauterach gesessen.

1670

AI/1630

28.03.1670